

| aktuelle Problemlage | Lösungsmöglichkeit | | | | Gesetzesänderung nötig | Optimierung Vollzug | Förderungen | Bewusstseinsbildung |
|--|--------------------|-----------|---|--|------------------------|---------------------|-------------|---------------------|
| | lfd. Nr. | Priorität | | | | | | |
| 2. Räume gestalten | | | | | | | | |
| 2.1 Zu wenig Rücksicht auf Landschafts- u. Ortsbild | | | | | | | | |
| <p>Das Baugesetz §43(4) greift überhaupt nicht ("Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird").</p> <p>Das Siedlungsbild und die Landschaft sollten als kultureller, Wohn- und Lebensqualität bestimmender sowie als touristischer und (im Sinne weicher Standortfaktoren) allgemein wirtschaftlicher Wert erkannt und die bauliche Entwicklung daran orientiert werden.</p> <p>Besonders im Argen liegen Handels- und Gewerbebauten in peripheren Lagen und da wiederum nicht nur deren "Architektur", sondern vor allem auch deren städtebauliches und stadträumliches Nebeneinander.</p> <p>Es ist notwendig Bewusstsein dafür zu entwickeln, was wir von vorangegangenen Generationen als deren Erbe erhalten haben und den nachfolgenden Generationen als "Kulturlandschaft" hinterlassen, auch bei Bgmst., Bauausschüssen, BauwerberInnen, Schulen, Bevölkerung.</p> <p>Baukulturelle Identitätsstiftung für Regionen bzw. Großregionen</p> <p>Ortsbildgesetz greift nicht wirklich und ist nicht flächendeckend</p> <p>Bürgermeister stehen oft in Interessenskonflikten</p> | 1 | | Konsequente Umsetzung des §43(4) Baugesetz | | | | | |
| | 2 | | Gestaltungsbeiräte für Beratung im Rahmen der Baubezirksleitungen, als Kommunikations- u. Beratungsmedium und für eine Verfahrenserleichterung. Erarbeitung von Standards für Gestaltungsbeiräte und deren Beschluss durch die Politik sowie Implementierung in Baugesetz. | | | | | |
| | 3 | | Ausarbeitung eines typischen Gestaltungsleitbilds pro Groß-Region (Regionext), der qualitätvolle Architektur nicht verhindert (Bsp. Bregenzer Wald). | | | | | |
| | 4 | | Koordination von Baugesetz, Raumordnungsgesetz und Ortsbildgesetz (Novelle ausständig, ev. Verknüpfung mit Beiräten) bzw. Altstadterhaltungsgesetz. | | | | | |
| | 5 | | Verbesserte kommunale Planung durch regionale Kooperationen und Einbindung von Beiräten | | | | | |
| <p>Vorbildwirkung des Landes als Bauherr, auch bei Wettbewerbs- u. Planungskultur</p> <p>Raumplanerische Zielsetzungen in Gesetzen u. Förderungen abbilden (z.B. keine Neuwidmungen, wenn im Zentrum Leerstand/Flächen vorhanden sind)</p> | 6 | | Abhaltung von Wettbewerben, diese müssen sehr gut vorbereitet sein und eine gute Jury und gute Teilnehmer aufweisen. | | | | | |
| | 7 | | Neue Herangehensweise an Bebauungspläne (Leitbild, In Zusammenarbeit mit Gestaltungsbeiräten). | | | | | |
| | 8 | | Insbesondere für Handels- und Gewerbebezonen konkrete städtebauliche Masterpläne bzw. präzise Qualitätskriterien für deren bauliche Ausformung. Freiraumgestaltung etc. (z.B. vordere Baufluchtlinien, Fassadenmaterialien, Dach- und Fassadenbegrünungen, Hoch- oder Tiefgaragen statt ebenerdigen Parkplätzen. Restriktivere Handhabung von Werbeanlagen) | | | | | |